

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 18. Juni 2002

in der Rechtssache C-314/99: Königreich der Niederlande
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(*Gefährliche Stoffe — Inverkehrbringen und Verwendung — Richtlinien 76/769/EWG, 91/338/EWG und 1999/51/EG — Ausnahme — Anpassung an den technischen Fortschritt — Rechtsgrundlage — Beschränkungen der Verwendung von Cadmium in Österreich und in Schweden*)

(2002/C 191/03)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-314/99, Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: M. A. Fierstra und N. Wijmenga) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. van Lier und O. Couvert-Castéra im Beistand von J. Stuyck, avocat), unterstützt durch Königreich Schweden (Bevollmächtigte: L. Nordling), wegen Nichtigerklärung von Nummer 3 des Anhangs der Richtlinie 1999/51/EG der Kommission vom 26. Mai 1999 zur fünften Anpassung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Zinn, PCP und Cadmium) an den technischen Fortschritt (Abl. L 142, S. 22), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, des Kammerpräsidenten P. Jann, der Kammerpräsidentinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet, V. Skouris und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 18. Juni 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Nummer 3 des Anhangs der Richtlinie 1999/51/EG der Kommission vom 26. Mai 1999 zur fünften Anpassung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Zinn, PCP und Cadmium) an den technischen Fortschritt wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Königreich Schweden trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 299 vom 16.10.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 20. Juni 2002

in der Rechtssache C-401/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts): Peter Heinrich Thomsen gegen Amt für ländliche Räume Husum⁽¹⁾

(*Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 — Zusatzabgabe im Milchsektor — Referenzmengen — Voraussetzungen der Übertragung auf den Verpächter bei Rückgabe der Pachtflächen — Begriff „Erzeuger“*)

(2002/C 191/04)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-401/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Peter Heinrich Thomsen gegen Amt für ländliche Räume Husum, Beigeladene: Helga Henningsen, Ute Henningsen und Peter Henningsen, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 7 Absatz 2 und 9 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (Abl. L 405, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin der Zweiten Kammer N. Colneric in Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin der Sechsten Kammer sowie der Richter C. Gulmann und V. Skouris (Berichterstatter) — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 20. Juni 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor ist so auszulegen, dass bei Beendigung eines landwirtschaftlichen Pachtvertrags über einen Milchwirtschaftsbetrieb die vollständige oder teilweise Übertragung der daran gebundenen Referenzmenge auf den Verpächter nur dann möglich ist, wenn dieser die Eigenschaft eines „Erzeugers“ im Sinne von Artikel 9 Buchstabe c dieser Verordnung hat oder im Zeitpunkt der Beendigung des Pachtvertrags die verfügbare Referenzmenge auf einen Dritten überträgt, der diese Eigenschaft besitzt. Für die Zuteilung der relevanten Referenzmengen an die Verpächter gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 3950/92 reicht es aus, dass diese im vorgenannten Zeitpunkt nachweisen, dass sie konkrete Vorbereitungen dafür treffen, in kürzester Zeit die Tätigkeit eines „Erzeugers“ im Sinne von Artikel 9 Buchstabe c dieser Verordnung auszuüben.

⁽¹⁾ Abl. C 6 vom 8.1.2000.